

Bundesnetzagentur
Referat 611
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E.ON SE

Regulatory Management
Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com

Thomas Twickler
thomas.twickler@eon.com

Ulrich Schröther
ulrich.schroether@eon.com

27. Januar 2023
Seite: 1 / 4

Stellungnahme im Rahmen der Methodenkonsultation zum Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas für die vierte Regulierungsperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember 2022 hat die Bundesnetzagentur ihre methodischen Überlegungen für den Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas für die vierte Regulierungsperiode vorgestellt.

Für die Netzbetreiber:

- **Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**
- **Avacon Hochdrucknetz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**
- **Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg**
- **ElbEnergie GmbH, An der Reitbahn 17, 21218 Seevethal/Hittfeld**
- **Energienetze Bayern GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg**
- **energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken**
- **E.DIS Netz GmbH, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**
- **HanseGas GmbH, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn**
- **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal**
- **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal**
- **Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn**
- **Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt**
- **Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**

nehmen wir dazu im Folgenden Stellung.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Karl-Ludwig Kley

Vorstand:
Leonhard Birnbaum
(Vorsitzender)
Thomas König
Patrick Lammers
Victoria Ossadnik
Marc Spieker

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196
St.-Nr. 5105/5861/0015
Ust.-Id.-Nr. DE119356834

Deutsche Bank AG
Kto.-Nr. 394 204 200
BLZ 300 700 10
IBAN DE69 3007
0010 0394 2042 00
BIC DEUTDE33XXX

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. Dezember 2022 eine virtuelle Auftaktveranstaltung zum Konsultationsstart des Effizienzvergleichs der Gasverteilnetzbetreiber im regulären Verfahren für die 4. Regulierungsperiode durchgeführt. Dabei lagen bei Konsultationsstart wesentliche Konsultationspapiere noch nicht vor.

Die Branche kann zu dem vorgestellten Vorgehen und den Modellvorschlägen bis zum 27. Januar 2023 schriftlich Stellung nehmen. Eine Branchenkonsultation zum Gutachten ist nicht vorgesehen.

Die Verbände (BDEW, VKU und GEODE) werden eine umfassende Stellungnahme abgeben, der wir uns vollumfänglich anschließen. Im Folgenden wollen wir insbesondere solche Punkte aufgreifen, die aus unserer Sicht Kernprobleme bzw. -forderungen darstellen.

Anmerkungen zum Konsultationsprozess

Zu den Ausführungen "Anmerkungen zum Konsultationsprozess" in der Verbändestellungnahme (BDEW, VKU und GEODE) möchten wir ergänzend hervorheben, dass innerhalb der knapp bemessenen Stellungnahmefrist sukzessive – zuletzt erst am 16. Januar 2023 – folgende Unterlagen veröffentlicht wurden:

- Foliensatz Frontier Economics "Frontier Modellvorschlag.pdf": Grundlage 185 Unternehmen, NLv2BK456 in der Variante "Konsultation"
- Foliensatz Frontier Economics "Frontier Modellvorschlag.pdf": Grundlage 185 Unternehmen, NLv2BK456 in der Variante "ohne Berücksichtigung BK7"
- NLv2BK456.xlsx: Berechnungsergebnis der beiden Parameter-Variationen
- Ergänzende Informationen: zusätzlich in der KTA verwendete Netzbetreiber (vorläufige Kostendaten) und Berechnungsmethode NLv2BK456

Die Auswertung, Bewertung und fachliche Stellungnahme zu derart komplexen Modellvorschlägen ist aufgrund der kurzfristig veröffentlichten Unterlagen innerhalb der verbleibenden Frist nicht leistbar. Eine dezidierte, vollumfänglich interessen- und rechtswahrende Konsultationsstellungnahme war daher für E.ON wie auch für alle anderen Betroffene unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich. Hierauf erlauben wir uns aufgrund der immensen wirtschaftlichen Bedeutung des Effizienzvergleichs verfahrensseitig ausdrücklich hinzuweisen.

Besonderheit „Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet“

Die Aufgabe des Effizienzvergleichsverfahrens als zentraler Baustein der Anreizregulierung besteht darin, Netzbetreiber im Hinblick auf eine kosteneffiziente Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe zu bewerten. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 8 ARegV ist es dabei insbesondere erforderlich, die heterogenen – also unterschiedlichen – Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber bei der Ermittlung der Effizienzwerte angemessen zu berücksichtigen, da mit heterogenen Versorgungsaufgaben unterschiedliche kostentreibende Einflüsse einhergehen. So ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Versorgungsaufgaben und die damit verbundenen Kostenunterschiede nicht als Ineffizienz fehlinterpretiert werden.

Wie in der Stellungnahme der Verbände (BDEW, VKU und GEODE) beschrieben, zeichnen sich die im Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber im Wesentlichen in Form von drei Versorgungsaufgaben aus: Gastransport, Gasverteilung und der Kombination beider Aufgaben. Dabei konnten neun Netzbetreiber im Datensatz der 4. Regulierungsperiode (189 Verteilernetzbetreiber) identifiziert werden, die in hohem Maße die Funktion des (überregionalen) Gastransportes ausüben bzw.

Sonderanschlüsse betreiben (Kraftwerke, Speicher). Darüber hinaus betreiben diese Netzbetreiber keine lokalen Ortsverteilnetze und verfügen daher über keine Konzessionsverträge und folglich über keine Konzessionsgebiete. Die Spezialisierung dieser Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet ermöglicht eine besonders günstige Kostenstruktur, da sie nicht der Kostenbelastung durch die Gasverteilung ausgesetzt sind. In Verbindung mit dem fehlenden Konzessionsgebiet stellen sie eine Heterogenität im Datensatz der 4. Regulierungsperiode dar, die auch bereits im Gutachten der 3. Regulierungsperiode identifiziert und von uns intensiv beanstandet wurde. Sehr vereinfacht und plakativ beschrieben: Es kann nicht sein, dass Infrastruktur- und Logistikkosten von Getränkegroßhändlern mit wenigen Großkunden mit denen von Kiosken verglichen werden, die Einzelflaschen in Innenstädten, an Bahnhöfen oder auf Schulhöfen verkaufen.

Im Rahmen der Konsultation präferiert die BNetzA ein Modell, welches nahezu dieselben fünf Modellparameter des EVG3 und identische Vergleichsparameter für DEA und SFA enthält. Aus den Erfahrungen der 3. Regulierungsperiode ist bekannt, dass in der DEA mithilfe der fünf Modellparameter die Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber nicht angemessen abgebildet werden kann. Die Parameterreduktion in der DEA und die in der 4. Regulierungsperiode weiter gestiegene Anzahl der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet führen dazu, dass nur eine kleine Anzahl der neun strukturell besonderen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als DEA-Ausreißer identifiziert werden und alle anderen somit im DEA-Datensatz zur Bestimmung der Effizienzwerte der restlichen Netzbetreiber verbleiben.

Der Verbleib der nicht als Ausreißer identifizierten Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet mit ihrer günstigen Kostenstruktur im DEA-Datensatz führt dazu, dass insbesondere für die *Jahreshöchstlast*, das *Rohrvolumen* und die *Anschlusspunkte > 5 bar* erheblich strengere Effizienzmaßstäbe gelten als bei den anderen Parametern. In Bezug auf die Verteilung der DEA-Outputgewichte verlieren die drei genannten Parameter dadurch für die restlichen Netzbetreiber an Bedeutung. D.h. eine nicht repräsentative kleine Minderheit von Spezialnetzbetreibern mit Einzelkunden sorgt dafür, dass für die anderen verbleibenden, im Massengeschäft tätigen Netzbetreiber der deutlich überwiegende Teil der (ohnehin wenigen) Parameter erkennbar bedeutungslos wird. Es kann aus unserer Sicht nicht verfahrensrechtlicher Anspruch des Effizienzvergleichs sein, dass hierdurch für die übrigen Netzbetreiber allein die verbleibenden zwei Parameter (*Messstellen*, *Leitungslänge in den Bodenklassen 4, 5 und 6*) maßgeblich für die Bestimmung des DEA-Effizienzwertes werden. Oder kurz: Ein Vergleich ohne eine hinreichende Anzahl geeigneter Vergleichsparameter verliert seinen Charakter als sachgerechter Effizienzvergleich mit einer Chancengleichheit für alle beteiligten Netzbetreiber. Bei einem Vergleich der Verteilung der Effizienzwerte und Outputgewichte mit und ohne Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet lässt sich feststellen, dass ein Ausschluss der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet aus dem DEA-Effizienzvergleich die Verzerrung der DEA-Outputgewichte reduziert (im Ergebnis resultiert daraus eine homogenere Verteilung der DEA-Outputgewichte) sowie zu höheren und sachgerechteren DEA-Effizienzwerten führt.

Für die Entwicklung eines verordnungskonformen Effizienzmodells – insbesondere im Hinblick auf § 21 a EnWG und § 13 Abs. 3 Satz 8 ARegV – ist daher ein besonderes Augenmerk auf Verzerrungen durch Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet bei der Modellentwicklung zu legen. Durch Ausübung des Regulierungsermessens sollte die BNetzA der vorliegenden Verzerrung der Effizienzwerte insbesondere

- durch eine Erhöhung der Anzahl an Modellparametern (dies führt auch zu einer besseren Abbildung der drei wesentlichen Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber, für die nur fünf Modellparameter unzureichend sind) und

- durch veränderte methodische Ansätze in der Dominanz- und Supereffizienzanalyse, sowie
- durch eine unterschiedliche Parametrierung der DEA und SFA begegnen, was die ARegV auch zulässt.

Wir unterstützen die Forderungen der Verbände (BDEW, VKU und GEODE), dass vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben zur strukturellen Vergleichbarkeit von Netzbetreibern nach § 21 a EnWG zu untersuchen und sicherzustellen ist, dass kein negativer Einfluss auf die Effizienzwerte der anderen Netzbetreiber durch die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet vorliegt. Hierzu sind insbesondere Untersuchungen zur Verteilung der Effizienzwerte und Outputgewichte mit und ohne Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet geeignet.

Sollte auch nach Einsatz entsprechender Maßnahmen weiterhin ein verzerrender Einfluss durch die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet vorliegen, ist eine der folgenden Optionen durch die BNetzA umzusetzen:

- **Durchführung eines gesonderten Effizienzvergleichs** („Partial-Benchmark“) für die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet: wie der Bundesgerichtshof u.a. im Urteil EnVR 54/17 entschieden hat, wäre ein gesonderter Effizienzvergleich „[...] zwingend geboten, wenn solchen Besonderheiten durch geeignete Ausgestaltung eines gemeinsamen Effizienzvergleichs nicht angemessen Rechnung getragen werden kann“ (BGH, Urteil vom 12.06.2018 – EnVR54/17 – Rz. 45).

oder

- **Korrekturen bei Berechnungsschritten innerhalb des Effizienzvergleichs**
Die Modellfindung bzw. auch die anschließende Ausreißeranalyse und Effizienzwertermittlung werden zunächst **ohne** die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet durchgeführt. Danach werden die Effizienzwerte der ausgeschlossenen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet – analog den SFA-Ausreißern – mit dem ohne sie ermittelten Modell bestimmt. Zusätzlich könnte für die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet auch eine Lösung über den § 15 Abs. 1 ARegV („Besonderheit der Versorgungsaufgabe“) herangezogen werden, da die Modellfindung ohne diese Netzbetreiber stattgefunden hat.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.ON SE



Thomas Twickler
(Leiter Regulierungsmanagement)



Ulrich Schröther
(Regulierungsmanagement)